

# **Satzung des SSV Preußen Elfringhausen 1953 e.V.**

## **§ 1 Name des Vereins**

Der Name des Vereins ist: SSV Preußen Elfringhausen 1953 e.V.

## **§ 2 Sitz des Vereins**

Der SSV Preußen Elfringhausen 1953 e.V. hat seinen Sitz in 45529 Hattingen. Die Anschrift des Vereins ist die des jeweiligen 1. Vorsitzenden.

## **§ 3 Eintragung in das Vereinsregister**

Die Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Essen erfolgt nach Beschlussfassung der Jahreshauptversammlung 2009 und Zustimmung zur Satzungsänderung.

## **§ 4 Zweck des Vereins**

Der SSV Preußen Elfringhausen 1953 e.V. ist ein Sportverein. Die Hauptsportart ist Tischtennis, wobei andere sportliche oder gesellschaftliche Aktivitäten, wie z. B. Yoga, Fußball, Krabbelgruppe u. Ä. bei Bedarf angeboten werden. Diese zusätzlichen Aktivitäten müssen den nachfolgenden Vereinszwecken entsprechen.

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports ( § 52, Abs.2, Ziff. 21 AO ), die Förderung der Jugend- und Altenhilfe ( § 52, Abs.2, Ziff. 4 AO ), und die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements, wenn es sich auf gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke beschränkt ( §52, Abs.2, Ziff. 25 AO ).

Die Verfolgung der Vereinszwecke ist konfessionell und parteipolitisch vollkommen ungebunden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

Die Vergütung von Übungsleitern, muss innerhalb der gesetzlichen Grenzen erfolgen.

Aufwandsentschädigungen wie z.B. Fahrtkosten, dürfen im Rahmen der Gemeinnützigkeit gezahlt werden.

## **§ 5 Eintritt von Mitgliedern**

Jeder kann schriftlich die Mitgliedschaft beantragen. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über den Aufnahmeantrag in der nächsten Vorstandssitzung. Mit dem Aufnahmeantrag ist dem Mitglied eine Kopie der Satzung auszuhändigen.

## **§ 6 Austritt von Mitgliedern**

Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod oder durch schriftliche Kündigung zum 31.12. eines Jahres. Die schriftliche Kündigung ist mit einer Frist von 6 Wochen vor dem Jahresende dem 1. Vorsitzenden per Post zuzuschicken und von ihm zu bestätigen.

Ein Mitglied kann wegen vereinsschädigenden Verhaltens ausgeschlossen werden. Der Vorstand entscheidet über den Ausschluss mit einfacher Mehrheit.

## **§ 7 Vereinsbeitrag**

Die Mitglieder sind zur Zahlung der Vereinsbeiträge verpflichtet. Die aktuelle Beitragshöhe ergibt sich aus dem schriftlichen Aufnahmeantrag.

Die Beitragshöhe kann auf einer Mitgliederversammlung oder Jahreshauptversammlung geändert werden. Der Beitrag wird grundsätzlich per Lastschrift durch den 1. Schatzmeister bis zum 30.06. eines Jahres eingezogen. Im Jahr des Eintritts wird der Beitrag anteilig erhoben. Die Einzugsermächtigung erlischt automatisch mit Tod oder Vereinsaustritt.

Die Beitragshöhe entspricht mindestens dem vom Landessportbund Nordrhein Westfalen geforderten Mindestbeitrag.

## **§ 8 Jahreshauptversammlung**

Das Geschäftsjahr des Vereins endet am 31.01. Die Jahreshauptversammlung findet nach Abschluss des Geschäftsjahres bis spätestens Mitte März statt. Die Einladung hat in schriftlicher Form mit Angabe der Tagesordnung mindestens 4 Wochen vor dem Termin zu erfolgen. Ergänzungen zu den Tagesordnungspunkten müssen mit einer Frist von mind. 2 Wochen vor der Jahreshauptversammlung an den unter § 2 der Satzung genannten Vereinssitz per Post geschickt oder per email gesendet werden. Zu Beginn der Jahreshauptversammlung werden die zusätzlichen Tagesordnungspunkte verlesen und über deren Aufnahme mit einfacher Mehrheit entschieden.

Abstimmungsberechtigt ist jedes Vereinsmitglied nach Vollendung des 16. Lebensjahres.

Die Versammlung wird durch den 1. Vorsitzenden geleitet. Für die Entlastung des Vorstands wird mit einfacher Mehrheit ein Alterspräsident gewählt. Der Alterspräsident leitet die Versammlung weiterhin in den Jahren, in denen der 1. Vorsitzende gewählt wird, bis zur Wahl des 1. Vorsitzenden, und gibt die Leitung dann an den amtierenden Vorsitzenden ab.

Die Jahreshauptversammlung hat folgende Aufgaben:

Entgegennahme der folgenden Berichte:

Niederschrift der letzten Jahreshauptversammlung

- Geschäftsbericht über den Verlauf des Jahres
- Sportbericht
- Jugendsportbericht

- Kassenbericht
- Bericht der Kassenprüfer
- Wahl des Alterspräsidenten
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer
- Festsetzung und Veränderung der Beitragshöhe
- Änderungen der Satzung - soweit nicht vom Finanzamt und/oder vom Vereinsregister gewünscht -
  - Festlegung von Richtlinien für den Vorstand zum Vereinswohl

Zu Beginn einer Jahreshauptversammlung können weitere Tagesordnungspunkte eingereicht werden, über die die Versammlung dann abstimmt.

Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl oder Abberufung im Amt. Bei einem Vereinsaustritt erlischt das Vorstandsmandat zum Austrittstermin. Bei der nächsten Vorstandssitzung wird das Amt kommissarisch durch ein Vorstandsmitglied übernommen, dessen Wahl bei der Vorstandssitzung mit einfacher Mehrheit erfolgt. Das Amt wird bei der nächsten Jahreshauptversammlung neu besetzt. Um in dem Wahlturnus zu bleiben, kann eine Wahl ggf. für ein Geschäftsjahr erfolgen.

Die Protokolle der Jahreshauptversammlung und der Vorstandssitzungen sind vom Schriftführer zu unterzeichnen. Die Verlesung erfolgt durch den Schriftführer in der jeweiligen nächsten Sitzung.

## **§ 9 Bildung des Vorstandes**

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Jahreshauptversammlung für jeweils zwei Geschäftsjahre gewählt. In ungeraden Jahren wird Gruppe 1 gewählt, und demzufolge in geraden Jahren Gruppe 2.

### **1. Gruppe**

- 1. Vorsitzender
- 1. Schatzmeister
- Sportwart
- Schriftführer
- Technischer Beisitzer
- 1. Beisitzer

### **2. Gruppe**

- 2. Vorsitzender
- 2. Schatzmeister
- Jugendwart
- Pressewart
- 2. Beisitzer

Der Beirat besteht aus einem oder zwei Beisitzern, damit der Vorstand aus einer ungeraden Zahl besteht. Es können mehrere Vorstandspositionen (max. zwei) kommissarisch von einer Person übernommen werden.

Die Entlastung des Vorstandes erfolgt auf der Jahreshauptversammlung auf Antrag des von der Versammlung mit einfacher Mehrheit gewählten Alterspräsidenten.

Es besteht die Möglichkeit, auf Vorschlag der Jahreshauptversammlung, Ehrenvorstandsmitglieder auf Lebenszeit, mit einfacher Mehrheit zu wählen.

## **§ 10 Geschäftsführender Vorstand**

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus folgenden Vorstandsmitgliedern:

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- 1. Schatzmeister

Es sind jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigt. Die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder werden in das Vereinsregister eingetragen.

## **§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Vorstandsmitglieder können während der Amtszeit abgewählt werden. Hierzu ist die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erforderlich.

Die Einladung zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung hat in schriftlicher Form mindestens 10 Tage vor dem Termin zu erfolgen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung – gleich welcher Art – ist beschlussfähig für alle den Mitgliedern in der Tagesordnung schriftlich mitgeteilten Punkten.

Es liegt im Ermessen des Vorstandes, außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand zwingend einzuberufen, wenn 25 % der eingetragenen Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe eine außerordentliche Mitgliederversammlung wünschen.

## **§ 12 Spiellersitzung**

Es können Spiellersitzungen vom Vorstand einberufen werden. Diese erfolgen z.B. zur Aufstellung der Mannschaften oder sonstigen für den Spielbetrieb wichtiger Punkte.

Die Spiellersitzung wird mindestens 10 Tage vor ihrem Termin durch den Sportwart in Form eines Aushanges am Schwarzen Brett in der Sporthalle bekannt gegeben.

## **§ 13 Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen können auf der Jahreshauptversammlung nur mit 75%iger Mehrheit der erschienenen Mitglieder vorgenommen werden. Änderungen des Vereinszwecks bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder, die ggf. schriftlich erfolgen muss (wie gesetzlich vorgeschrieben)

#### **§ 14 Auflösung/Fusion/Namensänderung des Vereins**

Für die Auflösung/Fusion/Namensänderung des Vereins ist eine 75%ige Mehrheit der abstimmungsberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Versammlung ist in diesem Fall nur beschlussfähig, wenn 50 % der eingetragenen Mitglieder erschienen sind.

Sind weniger als 50% der eingetragenen Mitglieder erschienen, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Versammlung einzuberufen, auf welcher dann die 75%ige Mehrheit der anwesenden abstimmungsberechtigten Mitglieder rechtsverbindlich entscheiden dürfen.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vermögen - vorbehaltlich der Einwilligung des Finanzamtes – an die Deutsche Krebshilfe e.V.

#### **§ 15 Aushändigung der Satzung**

Jedes Vereinsmitglied erhält mit dem Antrag auf Vereinszugehörigkeit auf Wunsch eine Kopie der Satzung.